

**Entgeltordnung
für die Überlassung von Standplätzen, die Nutzung gemeindeeigener
Verkaufsstände und Nebenkosten zur „Seiffener Weihnacht“
vom 08.08.2017**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgebirge erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Nebenkosten zur „Seiffener Weihnacht“ und für die Nutzung gemeindeeigener Verkaufseinrichtungen Entgelte.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Standplätze zur „Seiffener Weihnacht“ in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt.
Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung der termingerechten Zahlung der geschuldeten Leistung.
- (2) Die Zahlung der geschuldeten Leistung wird mit Abschluss des Vertrages sofort fällig, muss jedoch spätestens 14 Tage nach Rechnungszugang bei der Gemeinde eingegangen sein.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Entgelte.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Entgelte ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 4
Entgeltberechnung**

- (1)

a)	Imbiss- und Ausschankbetriebe	550,00 €
b)	Süßigkeiten und Backwaren	550,00 € - 20% = 440,00 €
c)	Verkaufsstände mit Textilien	550,00 € - 30% = 385,00 €
d)	Sonstige Verkaufsstände	550,00 € - 40% = 330,00 €
e)	Erzgebirgische Volkskunst	550,00 € - 100% = 0,00 €

- (2) Nutzung einer gemeindeeigenen Verkaufseinrichtung täglich 25,00 €

- (3) Beteiligung Müllentsorgung

Imbissbetriebe		150,00 €
Backwaren/Süßigkeiten/Mandeln		150,00 € - 20% = 120,00 €

Sonstiges Sortiment mit Glühwein	150,00 € - 40 % = 90,00 €
Sonstiges Sortiment ohne Glühwein	150,00 € - 80% = 30,00 €

- (4) Entgelte für Werbung und kulturelle Umrahmung 170,00 €/ Verkaufsstand
- (5) Für die Illumination des Weihnachtsmarktgebietes (Installation und Deinstallation)
pauschal 80,00 €/ Verkaufsstand
- (6) Für Anbauten an Verkaufsständen, die Aufstellung von Außengrills, Kühlwagen und Backöfen
je Fall pauschal 50,00 €
- (7) Für alle unter § 4 Abs. 1 (a) und (b) geführten Verkaufsstände ist der Verkauf von Glühwein
inbegriffen.
Für alle unter § 4 Abs. (c) und (d) geführten Verkaufsstände ist der Verkauf von Glühwein
nicht gestattet.
Alle unter § 4 Abs. 1 (e) geführten Verkaufsstände dürfen zusätzlich als Nebensortiment
Glühwein führen.
Zulässig zum Erhitzen ist hierfür ein Topf, max. 25l. 100,00 €/Verkaufsstand
- (8) Zur Förderung bestimmter Branchen und für Teilnehmer zur „Seiffener Weihnacht“, die
durch die Gemeinde angeworben wurden, können geminderte Entgelte berechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur „Seiffener Weihnacht“ vom 22.3.2016 außer Kraft.

Kurort Seiffen/Erzgeb., den 08.08.2017

Wittig
Bürgermeister

- Siegel -